

§3

Beschlossene Lohnveränderungen sind

1. Veränderungen, die in Rahmenkollektiverträgen vereinbart werden;
2. Veränderungen, die auf Anweisung der Leiter der zentralen Organe, der *Leiter der Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates*⁵ oder der /föM/tfdirektoren⁶ der WB im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Einführung der Neuen Technik, zur Sicherung des geplanten Entwicklungsverhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder auf Grund von Produktionsumstellungen durchgeführt werden.

Zu §§ 13 bis 17 der Verordnung:

§4

Steht ein Werkтätiger zu mehreren Betrieben in Arbeitsrechtsverhältnissen, so erhält er von jedem Betrieb Lohnausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und 90% des im jeweiligen Betrieb erzielten Nettodurchschnittsverdienstes. Unterliegt der Arbeitsverdienst aus einem dieser Arbeitsrechtsverhältnisse nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, weil der Arbeitsverdienst aus dem anderen Arbeitsrechtsverhältnis die beitragspflichtige Höchstgrenze⁷ erreicht oder überschreitet, so beträgt der Lohnausgleich 90% des in diesem Betrieb erzielten Nettodurchschnittsverdienstes.

§5

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.⁸

Anlage

zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Verzeichnis**der Lohn- und Ausgleichszahlungen, die zum Durchschnittsverdienst gehören**

1. Tariflohn (Zeitlohn, Leistungsgrundlohn, Akkordgrundlohn, Monatslohn, Gehalt).
2. Mehrleistungslohn und Mehrleistungsprämien für Stück- bzw. Prämienzeitlöhner,⁹ Mehrakkordlohn für Akkordlöhner.
3. Umsatzprämien für das Verkaufs- und Bedienungspersonal der Handelsorganisationen, Konsumgenossenschaften und der Mitropa sowie der betriebseigenen Kantinen.
4. Nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551)¹⁰
5. Gegenstandslos.
6. Jetzt: Generaldirektoren.
7. Vgl. § 67 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 21.
8. In Kraft getreten am 27. 9. 1962.
9. Vgl. § 43 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2.
10. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 12.